Der Fall Wirecard, so heißt es in einer PM des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 15.7.2020, führt zu Fragen nach der Rolle der Wirtschaftsprüfer in der Öffentlichkeit. Dazu Prof. *Dr. Klaus-Peter Naumann*, Sprecher des Vorstands des IDW: „Aus heutiger Sicht sehen wir Anpassungsbedarf bei Unternehmen des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Corporate Governance, die Abschlussprüfung und die Aufsicht – sowohl der Unternehmen als auch deren Abschlussprüfer. Auch die Rolle der (institutionellen) Kapitalmarktteilnehmer ist kritisch zu hinterfragen." So schlage das IDW vor, eine explizite Pflicht des Vorstands zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Compliance-Management-Systems gesetzlich vorzuschreiben. „Ein solches System ist an der spezifischen Risikolage des Unternehmens auszurichten und soll ein regelkonformes Verhalten des Unternehmens sicherstellen. Damit kann es wirtschaftskriminellen Handlungen vorbeugen" erklärt *Naumann*. Zudem könnten vermehrt forensische Methoden in der Abschlussprüfung eingesetzt werden. Auch könnte der Vorstand gesetzlich verpflichtet werden, im Abschluss eine explizite Aussage dazu abzugeben, dass ihm keine Tatsachen oder Gegebenheiten bekannt sind, die dem Fortbestand des Unternehmens, zumindest in den zwölf Monaten nach Abgabe der Erklärung, entgegenstehen. Der Aufsichtsrat sollte verpflichtet werden, einen Prüfungsausschuss einzurichten, um Kompetenz und Handlungsfähigkeit zu erhöhen. Und die von Vorstand und Aufsichtsrat abzugebende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG könnte vom Abschlussprüfer geprüft werden. – Bundesfinanzminister *Scholz* kündigte derweil neben einer Reform des Rechnungslegungsenforcement Veränderungen „auch für die Wirtschaftsprüfer an, denen die Manipulationen bei Wirecard jahrelang nicht aufgefallen waren" (FAZ vom 6.7.2020, 19): „Es wird zu diskutieren sein, ob Wirtschaftsprüfer häufiger rotieren müssen", sagte *Scholz*. „Wir müssen auch überlegen, ob es funktioniert, wenn eine Gesellschaft ein Unternehmen gleichzeitig berät und prüft." – Am 29.7.2020 wird der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages in einer Sondersitzung mit den Ministern *Scholz* und *Altmaier*, den Enforcement-Einrichtungen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. sowie der Anti-Geldwäsche-Einheit FIU versuchen, „Licht in den Wirecard-Skandal" zu bringen (FAZ vom 21.7.2020, 15).

Gabriele Bourgon, Ressortleiterin Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Aktualisierung der IFRS-Taxonomie 2020

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 16.7.2020 eine vorgeschlagene Aktualisierung der IFRS-Taxonomie 2020 veröffentlicht, um den jüngsten Änderungen der IFRS-Standards Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagenen Änderungen spiegeln Änderungen an den IAS 16 sowie Änderungen an dem neuen und alten Standard für Versicherungsverträge (IFRS 17 und IFRS 4) wider. Die Frist für die Einreichung von Kommentaren ist der 14.9.2020. Die vollständige Pressemitteilung ist unter https://www.ifrs.org abrufbar.

IASB: Verschiebung des Inkrafttretens der Änderungen an IAS 1

-tb- Der IASB verschiebt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Standardänderung „Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig (Änderungen an IAS 1)" um ein Jahr. Ursprünglich wäre die Standardänderung ab dem 1.1.2022 in Kraft getreten. Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens jedoch auf den 1.1.2023 verschoben, um den Unternehmen mehr Zeit für die Umsetzung von Klassifizierungsänderungen zu geben, die sich aus der Standardänderung ergeben. Die vollständige Pressemitteilung ist unter https://www.ifrs.org abrufbar.

➡ *Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter www.drsc.de.*

EFRAG: Diskussionspapier zur Bilanzierung von Kryptovermögenswerten und -schulden

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 20.7.2020 ein Diskussionspapier zur Bilanzierung von Kryptovermögenswerten und -schulden veröffentlicht. Im Diskussionspapier werden die folgenden möglichen Ansätze für die bilanzielle Behandlung von Kryptovermögenswerten und -schulden aufgezeigt:

- Option 1: keine Änderung der bestehenden IFRS-Anforderungen,
- Option 2: Änderung und/oder Klarstellung der bestehenden IFRS-Anforderungen,
- Option 3: ein neuer Standard für Kryptovermögenswerte und -schulden oder eine breitere Kategorie digitaler Vermögenswerte/Schulden.

Die vollständige Pressemitteilung ist unter http://www.efrag.org abrufbar.

➡ *Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter www.drsc.de.*

EFRAG: Roundtable zum IASB-Standardentwurf ED/2019/7 „Allgemeine Darstellung und Angaben"

Die EFRAG lädt zur Teilnahme an einem Roundtable zum IASB-Standardentwurf ED/2019/7 „Allgemeine Darstellung und Angaben" ein. Der Roundtable soll Unternehmen die Gelegenheit geben, die Anwendung der IASB-Vorschläge und die Erfahrungen aus den Feldtests des IASB Entwurfs Allgemeine Darstellung und Angaben zu diskutieren. Die Veranstaltung richtet sich an Abschlusssteller, die nicht an den Feldtests von EFRAG und IASB teilnehmen konnten, und wird als gemeinsame Online-Veranstaltung von EFRAG, IASB und Business Europe voraussichtlich am 1.9.2020 von 9.30–12.00 Uhr durchgeführt. Weitere Informationen zur Registrierung finden Sie unter www.efrag.org.

(www.drcs.de)

Wirtschaftsprüfung

IDW: Corona-Überbrückungshilfe – Fachlicher Hinweis des IDW

Ziel des unter www.idw.de abrufbaren Fachlichen Hinweises ist es, die Wirtschaftsprüfer dabei zu unterstützen, sowohl die Vorgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Antragstellung zu erfüllen, als auch ihre beruflichen und fachlichen Grundsätze zu beachten. U. a. enthält dieser Fachliche Hinweis eine Beispielformulierung für eine Bescheinigung, die dem Wirtschaftsprüfer die Erteilung einer Bescheinigung nach berufsüblichen Grundsätzen ermöglicht. Die Überbrückungshilfe bietet finanzielle Unterstützung für kleine und mittelständische Unternehmen, Selbstständige sowie gemeinnützige Organisationen. Sie hilft, Umsatzrückgänge während der Corona-Krise abzumildern. Der Antrag auf Überbrückungshilfe ist durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater im Namen des Antragstellers einzureichen. Der Antrag wird über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Weitere Informationen sind unter www.bmwi.de abrufbar.

(IDW Aktuell vom 16.7.2020)

WPK: Coronavirus – Überbrückungshilfe für KMU – Antragsberechtigung für Unternehmen mit saisonalen Schwankungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) informiert über eine Ergänzung im Hinblick auf die Antragsberechtigung von Unternehmen. Antragsberechtigt sollen demnach auch folgende Unternehmen sein: „Unternehmen, die aufgrund von starken saisonalen Schwankungen